

## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

**15.03.2001**

**5.30.10 Nr. 1**

Forschung – Satzung für die Verleihung  
des Wolfgang-Mittermaier-Preises

	<i>StA II</i>	<i>Genehmigung HMWK</i>	<i>StAnz.</i>	<i>Seite</i>	<i>Veränderung von</i>
<i>Satzung</i>	25.01.1995				
<i>Neufassung</i>	26.04.2000	12.09.2000	06.11.2000	3627	

**Satzung**  
**über die Verleihung des Wolfgang-Mittermaier-Preises**  
**für hervorragende Leistungen in der akademischen Lehre**  
**an der Justus-Liebig-Universität Gießen,**  
**gestiftet von der Erwin-Stein-Stiftung**  
**in der Fassung vom 26. April 2000**

**I.**

(1) Zum Andenken an Professor Dr. jur. Wolfgang Mittermaier, ordentlicher Professor für Strafrecht an der Juristischen Fakultät der Ludwigs-Universität Gießen in den Jahren 1903 bis 1933, hat die Erwin-Stein-Stiftung einen Wolfgang-Mittermaier-Preis gestiftet.

(2) Der Ständige Ausschuss für Organisationsfragen, Angelegenheiten der Forschung und des wissenschaftlichen Nachwuchses hat am 25. Januar 1995 diese Satzung erlassen und am 26. April 2000 – jeweils im Einvernehmen mit der Erwin-Stein-Stiftung – neu gefasst.

**II.**

(1) Der Preis wird für hervorragende Leistungen in der wissenschaftlichen Lehre an Mitglieder und Angehörige der Fachbereiche

01 –Rechtswissenschaften,

02 –Wirtschaftswissenschaften,

03 –Sozial- und Kulturwissenschaften,

04 –Geschichts- und Kulturwissenschaften,

05 –Sprache, Literatur, Kultur sowie

06 –Psychologie und Sportwissenschaft

der Justus-Liebig-Universität Gießen verliehen. Bei der Bewertung der Leistungen in der akademischen Lehre soll insbesondere die Erziehung zum forschenden Denken und zur akademischen Verantwortung einschließlich der Förderung von Toleranz und Völkerverständigung berücksichtigt werden. Jede Lehrveranstaltung der in Satz 1 genannten Fachbereiche kann Grundlage der Preisverleihung sein unabhängig davon, ob es sich um eine Pflichtveranstaltung, Wahlpflichtveranstaltung, Wahlveranstaltung oder eine sonstige Veranstaltung handelt, die zusätzlich zum Lehrangebot der Studienordnungen abgehalten wird. Alle Elemente einer Lehrveranstaltung, wie ihr inhaltliches Konzept, ihr gegliederter Aufbau, ihre Methoden der Vermittlung von Kenntnissen oder praktischen Fähigkeiten, ihre Qualität der Darstellung oder der Organisation sowie der Einsatz speziell entwickelter technischer Hilfsmittel, können den Anlass zum Vorschlag für eine Preisverleihung bilden. Der Preis kann nur an Mitglieder und Angehörige der beteiligten Fachbereiche der Justus-Liebig-Universität Gießen verliehen werden, die eine Lehrveranstaltung eigenverantwortlich durchgeführt oder wesentlich gestaltet haben. Bei vergleichbarer Qualität der benannten Lehrveranstaltungen sollen insbesondere Nachwuchswissenschaftlerinnen und –wissenschaftler der Justus-Liebig-Universität Gießen vorrangig ausgezeichnet werden. Der Preis kann nicht ein zweites Mal an dieselbe Person vergeben werden.

(2) Sofern geeignete Preisträgerinnen oder Preisträger vom Kuratorium gemäß Ziffer IV gefunden werden, wird der Preis in einem zweijährigen Turnus vergeben. In besonderen Fällen ist die Aufteilung des Preises auf mehrere Preisträgerinnen oder Preisträger möglich. Der Preis wird erstmalig im Jahre 1995 verliehen. Wird der Preis in einem Jahr nicht verliehen, so kann er in den darauffolgenden Jahren nicht mehr rückwirkend verliehen werden; das Kuratorium kann in diesem Falle entscheiden, dass eine Ausschreibung des Preises im nächsten Jahr erfolgt mit der Maßgabe, dass sich dadurch der Zweijahresrhythmus verschiebt.

(3) Vorschläge für den Preis können von Studierenden, die in einem der beteiligten Fachbereiche immatrikuliert sind, eingereicht werden. Vorschläge sind schriftlich zu begründen, wobei insbesondere darzulegen ist, für welche Lehrveranstaltung und für welche speziellen Leistungen entsprechend Absatz 1 der Preis verliehen werden soll. Das Kuratorium gemäß Ziffer IV kann für seine Entscheidung die Vorlage von Ergebnissen einer studentischen Evaluation der vorgeschlagenen Lehrveranstaltungen verlangen. Die Vorschläge sollen aktuell sein; sie sind jeweils für das betreffende Wintersemester bis zum 1. März und für das betreffende Sommersemester bis zum 1. August bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen einzureichen. Eine Selbstbewerbung ist nicht möglich.

### III.

(1) Der Wolfgang-Mittermaier-Preis wird mit 3.000,- Euro dotiert. Für jede Verleihung stellt die Erwin-Stein-Stiftung nach dem Auswahl-Beschluss des Kuratoriums den Betrag auf ein Sonderkonto der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Verfügung.

### IV.

(1) Das Kuratorium setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

1. drei Professorinnen und Professoren sowie drei Studentinnen und Studenten aus den Fachbereichen
  - a) 01 – Rechtswissenschaften und 02 – Wirtschaftswissenschaften,
  - b) der Fachbereiche 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften und 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften,
  - c) der Fachbereiche 05 – Sprache, Literatur, Kultur und 06 – Psychologie und Sportwissenschaft
2. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Erwin-Stein-Stiftung,
3. der Präsidentin oder dem Präsidenten der Justus-Liebig-Universität Gießen oder ihrer bzw. seiner Amtsvertretung,

4. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums gemäß Absatz 1 Nr. 1 werden auf Vorschlag der beteiligten Fachbereiche vom Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen zu Beginn desjenigen Sommersemesters gewählt, in dem die Amtszeit der vorherigen Mitglieder endet. Das Mitglied gemäß Absatz 1 Nr. 4 wird vom Studentenparlament zu Beginn desjenigen Sommersemesters gewählt, in dem die Amtszeit des vorherigen Mitglieds endet. Zugleich mit den Mitgliedern sind stellvertretende Mitglieder zu wählen. Die Amtszeit der Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder beträgt einheitlich zwei Jahre. Sie beginnt mit dem auf die Wahl folgenden 1. Juli und endet mit Ablauf der zweijährigen Amtszeit am 30. Juni.

(3) Den Vorsitz im Kuratorium führt die Präsidentin oder der Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen. Sie oder er beruft das Kuratorium spätestens im Oktober des Jahres ein, in dem turnusmäßig eine Preisverleihung vorgesehen ist und legt ihm die eingereichten Verleihungsvorschläge zur Entscheidung vor.

## V.

(1) Satzungsänderungen können vom Senat nur im Einvernehmen mit der Erwin-Stein-Stiftung beschlossen werden.

(2) Die Amtszeiten der 1999 und 2000 gewählten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Kuratoriums verlängern sich auf die in Ziffer IV Absatz 2 Satz 4 festgelegten Amtszeiten.

(3) Bei einer Auflösung der Stiftung fällt ein auf dem Sonderkonto noch vorhandener Restbetrag an die Justus-Liebig-Universität Gießen; er wird von ihr für Zwecke der Lehre eingesetzt.

Frankfurt, den 18. Mai 2000

Gießen, den 21. September 2000

gez. Avenarius

Prof. Dr. Hermann Avenarius  
Vorsitzender der Erwin-Stein-Stiftung

Prof. Dr. Stefan Hormuth  
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen